

Buchbesprechungen

Sandro Liniger, Gesellschaft in der Zerstreuung. Soziale Ordnung und Konflikt im frühneuzeitlichen Graubünden, Tübingen: Mohr Siebeck, 2017 (Bedrohte Ordnungen 7), 362 S., – ISBN 978-3-16-154933-5.

Der Vf. legt seine leicht überarbeitete Fassung der Dissertation vor, die 2015 an der Universität Konstanz mit Erfolg verteidigt wurde. In seiner Einleitung (1–19) schildert er seine Motivation: Im Unterschied zu den bestehenden Forschungen – der Spannungsbogen reicht von Peter Liver (1933) bis Thomas Maissen (2006) – orientiert er sich an der konkreten Praxis, d.h. richtet den »Blick auf das, was zwischen den Gemeinden passiert, was sich zwischen den zerstreuten Talverbänden als Interaktion ereignet...« (5); mit seinem Ansatz möchte er den Verfassungszustand der Drei Bünde korrigieren. Dieser Ansatz tönt vielversprechend und lässt erahnen, dass die vorhandenen Quellen neu bzw. anders bewertet werden.

Im zweiten Kapitel (21–88) befasst sich der Vf. mit der Organisation des Zusammenlebens in den Bündner Alpentälern der Frühen Neuzeit. Dabei wird der Blick auf Lebenswelt, Siedlungsstruktur, die politischen, kulturellen, sprachlichen, wirtschaftlichen, kirchlichen usw. Umstände gerichtet. Es werden die gesellschaftlichen Praktiken im Miteinander der zerstreuten Talverbände untersucht, dargestellt anhand konkreter Beispiele. Im dritten Kapitel (89–191) stellt der Verfasser die Figuren politischer Macht (Landamänner, Gouverneure, Patrone, usw.) dar, insbesondere wie sich die sozialen Eliten im 16. und 17. Jahrhundert ausgebildet haben, gerade auch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Unterta-

nenlande. Auch hier wieder macht der Vf. exemplarische Ausführungen zum Werdegang einzelner Persönlichkeiten. Freilich basiert das Kapitel vor allem auf den älteren Studien von Paul E. Grimm und Silvio Färber, ergänzt mit solchen von Jon Mathieu und Randolph C. Head. Das vierte Kapitel (193–262) untersucht die bündnerische Eigenart des »Fähnli-lupf«-s und der Strafgerichte. Er erkennt in den Strafgerichten einen kollektiven Abwehrmechanismus, damit die Macht einzelner Persönlichkeiten (Figuren politischer Macht) erfolgreich beschränkt werden könne. Er untersucht dabei in komparativer Art und Weise Strukturen, Muster und Vorgehen insbesondere von Fähnli-lupfen des 16. und 17. Jahrhunderts und kommt zur bemerkenswerten Erkenntnis, dass die am Fähnli-lupf beteiligten Nachbarn die Amtsträger entmachteten, um »selbst politische Entscheidungen zu fällen« (18). Schliesslich rundet das fünfte Kapitel (263–365) die Arbeit ab, in der der Werdegang »einiger radikaler junger reformierter Prediger« untersucht wird, die das »Modell des Heiligen Krieges« propagiert und gelebt hätten, und so die Drei Bünde in eine Krise gestürzt hätten (15, 18). Nach den Schlussbemerkungen (327–331) schliesst die Arbeit mit dem Literatur- und Quellenverzeichnis (333–352) sowie dem Orts-, Personen- und Sachregister (355–362).

In einem ersten Schritt sollen im Rahmen dieser Rezension einige formale Aspekte angesprochen werden. Der Vf. nennt in seiner Einleitung die verschiedenartigen von ihm benutzten Quellen (19). Als Problem erweist sich aber die Tatsache, dass der Vf. die verschiedenartigen Quellen unterschiedslos nebeneinander und miteinander (ohne Beurteilung des Quellencharakters) benutzt. So wird Sererhard (18. Jahrhundert) neben den zeitgenössischen Chronisten Anhorn oder Juvalta (17. Jahrhundert) gebraucht, Bundtagsprotokolle neben politische Spottgedichte, Briefe von Jenatsch oder gedruckte Pamphleten gestellt. All diese Quellen haben ganz verschiedene »Sitze im Leben«, deren Relevanz, Qualität und Vergleichbarkeit also im Einzelfall geprüft werden muss – der Vf. bedenkt diese methodischen Aspekte allerdings kaum. Des Weiteren nennt der Vf. bei den Quellenzitierungen – beispielsweise bei den *Grauwüändtnerischen Handlungen* (1618) – die Folio-Zahl nicht, was in der Geschichtsforschung eher unüblich ist. Zudem ist der Sprachgebrauch des Vf. da und dort problematisch: Des Öff-

teren wendet er eine in den Quellen nicht dingfest machbare Sprache an (z.B. »Heiliger Krieg« (14 f., 191), »Gotteskrieger« (315), usw.), vor allem aber hat sein Sprachgebrauch oft eine wertende Note (z.B. »blinder Aktionismus« (269), »Pflicht zu Grausamkeit« (293), usw.). Regelmässig wird eine pauschalisierende, eher undifferenzierte Begrifflichkeit verwendet. Teilweise werden auch falsche Begriffe bzw. werden die Begriffe in einem falschen Zusammenhang gebraucht (z.B. calvinistisch (15), Pastor (187), usw.).

Zur inhaltlichen Beurteilung der Studie: Es ist immer wertvoll und auch bemerkenswert, wenn ein Historiker ohne direkten Bündner Bezug – das glänzendste Beispiel ist wohl Randolph C. Head – sich eines bündnerischen Themas annimmt. Es verlangt von einem Historiker viel ab, da die Bündner Geschichte sich grundsätzlich nicht mit anderen Staaten Europas vergleichen lässt, ja die Drei Bünde sich den »beachtlichen Luxus leisten konnten, keinen Fürsten zu haben« (Diarmaid MacCulloch). Eine solche quasi Fremd- oder Aussensicht, wie sie auch der Vf. hat, eröffnet immer wieder, infolge grundsätzlicher Unvoreingenommenheit, neue Blickwinkel und Forschungserkenntnisse. Gerade für einen Nicht-Insider ist das zweite Kapitel aufschlussreich. Insofern ist Linigers Studie grossen Respekt zu zollen.

Immer wieder eröffnet der Vf. Einzelbeobachtungen, die gemeinhin kaum bekannt sind, so z.B. wer welches Vorrecht im Bundstag hatte (64–68), Angaben zur Archivgeschichte des Bundsarchivs (73, 84 f.), Hinweise zu den Knabenschaften (221 f.), Unterschiede in den einzelnen Gerichtsgemeinden (35, 110 f.), usw. Leider finden sich diese Einzelbeobachtungen oft nicht im Lauftext. Verschiedentlich befasst sich der Vf. systematisch mit Quellen – z.B. Daniel Anhorns *Vertraulicher Discurs* (267) – und kommt da und dort zu bedenkenswerten Erkenntnissen, wenn auch teilweise noch weitere Forschungen nötig wären.

Allerdings ist die Arbeit inhaltlich in vielen Aspekten sehr kritisch zu beurteilen. Die Hauptproblematik liegt u.E. darin, dass der Vf. deduktiv arbeitet. Seine Thesen werden punktuell durch – qualitativ ganz verschiedene – Quellen und Sekundärliteratur belegt bzw. begründet; vor allem aber zieht der Vf. nur einen Teil der Quellen heran. Eine ausgewogene Quellenauswahl wäre aber gemäss Jürgen Kocka fundamental für die Geschichtsschreibung

(»Angemessenheitskriterien«). Zudem fällt auf, dass der Vf. regelmässig für seine Ausführungen keine Primärquellen anführen kann oder will. So entbehren seine, teils problematischen Einschätzungen zu Steffan Gabriel, einer der Teilnehmer am Thusner Strafgericht, eines Quellenbeleges: Gabriel gehörte Anfang Oktober 1621 eben gerade nicht zu den »militanten reformierten Predigern«, die »Krieger für einen Feldzug gegen den im Bormio lagernden Feind« mobilisierten (262) – Gabriel war zu der Zeit Pfarrer in Altstetten (ZH). Gerade bei den Beurteilungen zum Thusner Strafgericht wäre eine spezifische Konsultation der im Staatsarchiv Graubünden greifbaren Strafgerichtsprotokolle sicher förderlich gewesen. So spricht der Vf. davon, dass die Prediger den Vorsitz beim Strafgericht innegehabt hätten (292f.); letztere waren vielmehr die geistliche Aufsichtsbehörde, die freilich aktiv Einfluss nahm. Auch hier ist der Laufftext tendenziös und wird den Quellen nicht durchwegs gerecht.

Es sollen nachfolgend einige besonders problematische Aspekte der Arbeit kritisch gewürdigt werden: Der Vf. verwertet regelmässig den Bundesbrief (den er löblicherweise auch genauer untersucht, 57–62), bezieht sich aber nur rudimentär auf die Ilanzer Artikelbriefe (1524, 1526) – seine Überlegungen zur (Nicht-)Rezeption des Bundesbriefes sind wertvoll, aber der Vf. müsste gerade auch die Rezeption der Artikelbriefe bedenken, da diese massgebender waren als der Bundesbrief (53–56, 74f). Mitnichten setzt der Bundesbrief den »Anfang« des Dreibündestaates – vielmehr stellen die Artikelbriefe das »Ende« einer Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert dar, nämlich die Verlagerung der Herrschaftsrechte vom Bischof auf die Gemeinden bzw. Nachbarschaften. Die Dissertation von Immacolata Saule hat dies quellenreich aufgezeigt.

Was das Verhältnis von Kirche und Staat betrifft, orientiert sich der Vf. teilweise an den Studien von Luise Schorn-Schütte. Deren Erkenntnisse treffen aber gerade nicht für den reformierten Protestantismus zu. Die Vorstellung vom »Wächter- und Prophetenamt« der Prediger (280, 287, 314 et passim) basiert – im vorliegenden Fall – auf Zwinglis Schrift *Von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit* (1523); die Lehre vom Bund Gottes mit dem Volk – die Bundestheologie ist ein zürcherisches Typicum – haben die reformierten Prediger bereits im Katechismus (Jud, Bifrun, Vergerio;

Heidelberger) kennengelernt, sicher aber nicht von Calvin oder Althusius übernommen (310f.). Nicht ohne Grund nennt Zwingli die spätere *Schola Carolina* Zürichs »Prophezei«.

Es ist dem Rezensenten bewusst, dass die Bündner Reformati-
onsgeschichte sehr schwierig zu beurteilen ist, ohne breites theo-
logisches und kirchengeschichtliches Hintergrundwissen. Nicht
umsonst reichen die Beurteilungen in der Forschung weit auseinan-
der (Pfister, Bundi usw.). Um so mehr ist bei Bewertungen und
Einschätzungen Vorsicht geboten. Mehrere Ausführungen des Vf.
führen in die falsche Richtung: So sind die Ilanzer Artikel mitnich-
ten im Zusammenhang mit Bauernunruhen – es ist nur ein Fall
eines »Bauernaufstandes« aus dem Jahre 1525 bekannt, und bei
demselben ist die Quellenlage sehr schmal – entstanden (37, 54f.,
86 et passim). Auch wird der Fortgang der Reformation in den
Drei Bünden wie in den Untertanenlanden teilweise falsch be-
urteilt: Der Vf. glaubt z.B., dass infolge des Bundstagsbeschlusses
von 1557 (Zuteilung der Kirchen in den Untertanenlanden) im
Veltlin überall kleine reformierte Glaubensgemeinschaften entstan-
den seien (142f). Es verhielt sich aber gerade umgekehrt: Der
Bundstagsbeschluss war eine Folge der Tatsache, dass sich in den
Untertanenlanden seit den 1530er Jahren immer mehr reformierte
Gemeinden gebildet haben, auch als Folge der Wiedereinführung
des *Sacrum officium inquisitionis* (1542). Auch handelt es sich
mitnichten um die Gründung einer reformierten, sondern einer bi-
konfessionellen Landesschule in Sondrio (1584), was dem Vf. of-
fenbar entgangen ist (320), weil er die massgebende Literatur
(Kurt-Jakob Rüetschi, Martin Bundi) nicht beizieht. Andernorts
schreibt der Vf., dass der Graue Bund – wollte der Vf. »Surselva«
schreiben? – mehrheitlich katholisch gewesen sei (180f.). Tatsache
ist aber, dass um 1580 zwei Drittel der Gemeinden des Grauen
Bundes reformiert oder paritätisch waren. Es liessen sich weitere
ähnliche Fehldeutungen anführen.

Erstaunlich ist, dass der Vf. obwohl er die Bedeutung der Drei
Bünde für den Handelstransfer betont (139f), glaubt, dass viele
höhere Amtsträger »weder des Lesens noch des Schreibens mäch-
tig« waren (140. 154). Auch sei die Bevölkerung »illiterar« gewe-
sen (184). Nicht nur wäre dies in einem um 1600 mehrheitlich
protestantischen Staatsgebilde erstaunlich, vielmehr aber wissen

wir, dass die Lesefertigkeit der höheren Schicht (95) wie auch des gemeinen Volkes in den Drei Bünden beachtlich war. Nicht nur wurden seit 1549 viele humanistische und religiöse Bücher in Poschiavo – man denke an die *Tæfla* des Juristen Bifrun, eine einfache Schulfibel – gedruckt, sondern es ist auch bekannt, wie viele Bücher in den wirtschaftlichen Zentren Chiavenna und Chur gehandelt wurden. Der vom Vf. andernorts beigezogene Bullingerbriefwechsel wäre diesbezüglich besonders aufschlussreich.

Der Vf. zieht eine erstaunliche Breite an wissenschaftlicher Literatur bei. Diese Bemühung wird leider da und dort dadurch getrübt, dass er sich auf veraltete Literatur beruft. So bezieht sich der Vf. beispielsweise auf Pieth und Vasella, ignoriert aber die neueren Forschungserkenntnisse von Florian Hitz, Martin Bundi oder Conradin Bonorand. Gerade im fünften Kapitel – gemäss dem Vf. ein Hauptthema der Arbeit – sticht es ins Auge, wie oft der Vf. sich auf Pieths *Bündnerggeschichte* (Chur 1945) beruft, hingegen das *Handbuch zur Bündner Geschichte* (Chur 2000) weniger prominent beurteilt.

Trotz dieser gravierenden Mängel ist dem Vf. zu danken, dass er es gewagt hat, nahezu festgeschriebene Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen. Seine leider recht subjektiven Ausführungen mögen dennoch zu ernsthaften neuen Forschungen anregen.

Jan-Andrea Bernhard, Stradal/Zürich

Bullinger, Heinrich: Briefe von Oktober bis Dezember 1546, bearb. von Reinhard Bodenmann, Alexandra Kess und Judith Steinger, Zürich: Theologischer Verlag Zürich, 2017 (Heinrich Bullinger Briefwechsel 18), 491 S. – ISBN 978-3-290-17889-5.

Volume 18 of Heinrich Bullinger's correspondence is the third and final installment of letters from the momentous year of 1546. Like the two preceding volumes, it presents with striking immediacy the reaction of contemporaries to developments that challenged the political structures of both the Swiss Confederation and the Holy Roman Empire. Its contents chronicle the disastrous outcome of the Schmalkaldic War for the Protestants. From his relatively safe position in Zurich, Bullinger watched the Schmalkaldic League's